

# Die Pilzflora nach wie vor gefährdet

Autor(en): **Roth, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **51 (1973)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-936998>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Pilzflora nach wie vor gefährdet

Von Werner Roth, Thusis

Im Frühjahr 1972 versammelten sich in Thusis die Bündner Initianten für einen umfassenden Pilzschutz und Naturfreunde vom Tierschutz und Naturschutzbund zu einer Tagung. Man sah mit steigender Besorgnis dem beruflichen Sammeln von Pilzen zu. Vorstösse von Parlamentariern im bündnerischen Grossen Rat fruchteten nichts, weil scheinbar der Artikel 699 im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, welcher das Sammeln von Beeren und Pilzen in ortsüblichem Umfange gestattet, einem Verbot berufsmässigen Pilzsammelns auf kantonaler Ebene im Wege steht.

Wenn man nun davon ausgeht, dass der Schutz der Pilze im kantonalen Pflanzenschutzgesetz nicht geregelt werden kann, so sind die Gemeinden zweifellos berechtigt, auf kantonaler Ebene entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz sind die Gemeinden zur gesetzlichen Regelung aller jener Gebiete zuständig, für die weder Bundes- noch kantonale Gesetze bestehen. Wenn nun der Artikel 699 ZGB das Betreten von Wald und Weide und das Sammeln wildwachsender Beeren und Pilze in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, steht dieser Bestimmung aber einer ortspolizeilichen Regelung des Sammelns auf kommunaler Ebene nichts im Wege.

Diese Möglichkeit wurde im Laufe des Sommers 1972 von der Gemeinde Splügen ausgenützt, indem sie für Pilze Schongebiete und Schontage (Montag, Mittwoch, Freitag) einführte. Es mag unlogisch erscheinen, nur einzelne Tage als Schontage zu postulieren. Es ist jedoch absolut genügend, um den jungen, schnellwachsenden Pilzen das Absporen zu ermöglichen. Einzelne Schontage sind biologisch begründbar und wissenschaftlich sinnvoll, denn die Sporenabgabe erfolgt, sobald sich der Hut des Pilzes auch nur ein wenig geöffnet hat.

Der vergangene Sommer lässt leider ein genaues Resultat der von Splügen getroffenen Massnahme nicht feststellen. Die kühle Sommerwitterung hat sich sehr negativ auf den Pilzwuchs ausgewirkt. Die «Pilzräuber» fanden demzufolge nur wenig, zuwenig Pilze. Sie blieben dann infolge mangelnder Rentabilität weg.

Was ist weiter zu tun? Die übrigen Gemeinden des Rheinwalds und die Nachbargebiete sind eingeladen worden, ein Gleiches wie die Gemeinde Splügen zu tun. Die Regionalplanung Hinterrhein hat ihre Mitgliedgemeinden aufgefordert, die Gesetzesgrundlagen von Splügen zu übernehmen.

In der Zwischenzeit ist es dem Kanton Obwalden gelungen, eine kantonale Pilzverordnung zu erlassen. Auf Grund der eidgenössischen Lebensmittelgesetze (Art. 58) und der Lebensmittelverordnung (Art. 488) hat der Kanton Obwalden seine Pilzverordnung geschaffen. Diese wurde durch einen bundesrätlichen Entscheid im Juni 1972 genehmigt.

Da es sich bei den «Pilzräubern» grösstenteils um Ausländer handelt, sollte es auch möglich sein, analog den französischen Zollbehörden, die sich im Jura vor den Schweizern schützen, Pilzausfuhrverbote zu erlassen. Die Sache der Pilze ist für unsere Wälder zu wichtig, als dass man einfach leichtfertig darüber hinweggehen könnte. Das Leben der höheren Pflanzen im Walde ist auf den Pilzwuchs angewie-

sen. Eine Ausrottung der Pilze käme einer Gefährdung des Waldes gleich. Hier wäre ebenso eine Grundlage gegeben, über die Forstgesetzgebung das Pilzesammeln in geordnete Bahnen zu lenken.

Am 1. November 1972 fand in Thusis eine zweite Arbeitstagung statt, an der prominente «Pilzler» aus der ganzen Schweiz, Vertreter der Zollverwaltung und des Forstinspektorates teilnahmen, und die wiederum ganz dem Schutze der Pilze galt. Man wird nicht ruhen, bis der drohenden Ausrottung der Pilze in unseren Wäldern Einhalt geboten wird. Das war der Tenor der ganzen Arbeitstagung. Man ist mit den Vertretern der Pilzfreunde einig, dass es nun möglich sein wird, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Es sollte den kantonalbündnerischen Stellen um so leichter fallen, ein solches Gesetz zu schaffen, nachdem im alten Gesetz den Pflanzenschutz betreffend vom 26. Mai 1909 in Artikel 5 die Pilze hätten geschützt werden können. Das neue, erst vorein paar Jahren in Kraft getretene Pflanzenschutzgesetz hat den vorzüglichen Paragraphen 5 des alten Gesetzes leider nicht übernommen. Es ist irgendwie unerklärlich, dass ausgerechnet eine Revision eines Pflanzenschutzgesetzes der Ausrottung der Pilze Tür und Tor öffnen muss.

### Neuer Bücherverkäufer unseres Verbandes

Ab sofort können Bücherbestellungen an folgende Adresse aufgegeben werden: *Walter Wohnlich*, Köhlerstrasse 15, 3147 *Thörishaus*. Um die Umtriebe im Buchhandel möglichst klein zu halten, werden vom Bücherverkäufer nur Sektionsbestellungen berücksichtigt, welche schriftlich aufgegeben werden. Die Mitglieder bestellen die benötigte Literatur also in ihrem Verein, welcher gesamthaft an den Bücherverkäufer des Verbandes gelangt.

### Journée romande d'études mycologiques

Cette manifestation destinée aux membres des commissions techniques des sociétés romandes affiliées à l'Union suisse des sociétés de mycologie sera organisée cette année par la Société fribourgeoise de mycologie et aura lieu à Fribourg le dimanche 26 août. Le programme détaillé paraîtra dans *le bulletin du mois de juillet*. D'ores et déjà, nous vous prions de réserver cette date.

### EHRUNG

An der letzten Generalversammlung konnte unser Freund



#### Fritz Spring

Zuchwil, für 50 Jahre treue Mitgliedschaft geehrt werden. Dem Verein für Pilzkunde diente er 20 Jahre als Vorstandsmitglied, davon 9 Jahre als Kassier. Der Gemeinde Zuchwil war er während 15 Jahren ein eifriger und zuverlässiger Pilzkontrolleur. Mögen seiner Gemahlin und ihm noch viele Jahre gute Gesundheit und fröhliche Stunden im Kreise seiner Angehörigen und der Pilzfreunde beschieden sein.

*Verein für Pilzkunde Solothurn*